

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 2 - Zentrale Dienste und Finanzen 2.1/22-754/3/Ar	Datum 12.11.2020	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2020-121
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Verwaltungsausschuss	25.11.2020			
Gemeinderat	02.12.2020			

Betreff:

Zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung Gebührensatzungen

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde betreibt zur Beseitigung des in Gemeindegebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den kostenrechnenden Einrichtungen „Kindertagesstätten“ soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig. Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken.

Die Verwaltung hat die Kommunalberatung Poitz mit der Aufstellung einer Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung beauftragt. Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse der von der Poitz-Kommunalberatung erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2021-2023 mit Nachkalkulation der Jahre 2017-2019 beigefügt. Eine Ausfertigung der Gebührenkalkulation wurde den Fraktionen und den Rh. Gaidies und Haak zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ist über die Festsetzung der Abwassergebühren für die zentrale und die dezentralen Schmutzwasserentsorgung zu entscheiden und die Änderung der betreffenden Gebührensatzungen zu beschließen.

Es ergeben sich folgende Ergebnisse der Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2021-2023 mit Nachkalkulation der Jahre 2017-2019:

Art	Gebührensatz alt	Gebührensatz neu
Zentrale Schmutzwasserkanalisation		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenunterdeckungsausgleich	3,03 €/m ³	3,32 €/m ³
Kostendeckende Gebühr ohne Kostenunterdeckungsausgleich		3,13 €/m ³
Dezentrale SWK – Kleinkläranlagen		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenunterdeckungsausgleich	57,50 €/m ³	73,26 €/m ³
Kostendeckende Gebühr ohne Kostenunterdeckungsausgleich		68,81 €/m ³
Dezentrale SWK – angeliefertes Fäkalabwasser		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenunterdeckungsausgleich	32,45 €/m ³	43,02 €/m ³
Kostendeckende Gebühr ohne Kostenunterdeckungsausgleich		33,93 €/m ³
Dezentrale SWK – Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenunterdeckungsausgleich	38,55 €/m ³	61,07 €/m ³
Kostendeckende Gebühr ohne Kostenunterdeckungsausgleich		52,99 €/m ³

Angegeben wurden die errechneten durchschnittlichen Gebührensätze 2021-2023. Es sind auch für die einzelnen Jahre 2021-2023 die jeweiligen Gebührensätze errechnet worden, die auch einzeln für die Jahre beschlossen werden können (siehe Anlage).

Die letzten Gebührenanpassungen erfolgten in allen Bereichen zum 01.01.2018. Damals wurden die durchschnittlichen Gebührensätze für den damaligen Kalkulationszeitraum beschlossen.

Die für die Jahre 2017 bis 2019 ermittelten Kostenunterdeckungen im Rahmen der Nachkalkulation wurden im Rahmen der Kalkulation der Jahre 2021-2023 einmal als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.

Alternativ können auch diese Kostenunterdeckungen unberücksichtigt gelassen werden. Im diesem Fall sind die Unterdeckungen über den allgemeinen Haushalt auszugleichen.

Im Rahmen der letzten Gebührenanpassung zum 01.01.2018 wurden die Kostenunterdeckungen bei der Gebührenhöhe berücksichtigt.

Der entsprechende Entwurf zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der entsprechende Entwurf zur 5. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen ist als Anlage 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

A. Gebührenkalkulation

1. Die Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2021-2023 mit Nachkalkulation 2017-2019 vom November 2020 erstellt von der Poitz-Kommunalberatung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Nachweis der kostendeckenden Schmutzwassergebühren der Jahre 2017 bis 2019 und über die Gebührensätze für die Schmutzwasser-entsorgung für den Zeitraum 2021 bis 2023 vorgelegen.
2. Im Ergebnis der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren der Jahre 2017 bis 2019 stellt der Gemeinderat folgende Ergebnisse fest:

Zentrale Schmutzwassergebühr

2017 Kostenunterdeckungen in Höhe von 115.999,34 €

2018 Kostenunterdeckungen in Höhe von 10.006,15 €

2019 Kostenunterdeckungen in Höhe von 62.070,91 €

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus Kleinkläranlagen

2017 Kostenunterdeckungen in Höhe von 6.715,21 €

2018 Kostenunterdeckungen in Höhe von 8.016,85 €

2019 Kostenunterdeckung in Höhe von 2.605,59 €

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus der Anlieferung von Fäkalschlamm

2017 Kostenunterdeckungen in Höhe von 947,48 €

2018 Kostenunterdeckungen in Höhe von 1.111,02 €

2019 Kostenunterdeckungen in Höhe von 6.126,37 €

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus abflusslosen Gruben

2017 Kostenunterdeckungen in Höhe von 200,60 €

2018 Kostenunterdeckungen in Höhe von 205,27 €

2019 Kostenunterdeckungen in Höhe von 564,07 €

3. Die für die Jahre 2017 bis 2019 ermittelten Kostenunterdeckungen wurden im Rahmen der Kalkulation der Jahre 2021-2023 als zusätzliche Ausgabe einstellt und damit ausgeglichen.
Alternativ: Die für die Jahren 2017 bis 2019 ermittelten Kostenunterdeckungen wurden unberücksichtigt gelassen. Die Unterdeckungen sind in diesem Fall über den allgemeinen Haushalt auszugleichen.
4. Die Gemeinde Friedeburg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Abwasserentsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
5. Die Gemeinde Friedeburg wählt bei der zentralen Schmutzwassergebühr als Gebührenmaßstab weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Gemeinde wählt als Gebührenmaßstab bei der dezentralen Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und der abflusslosen Sammelgruben weiterhin die entsorgte Menge (in m³) Fäkalschlamm bzw. entsorgten Abwassers.
6. Den in der Gebühren(nach)kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
7. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (vgl. Vorbemerkungen Ziffer 8)
8. Die Gemeinde wählt als Gebühr jeweils die durchschnittliche Gebühr für 2021 bis 2023.
9. Im Ergebnis der Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2021 - 2023 mit Nachkalkulation 2017 - 2019 werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

B. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Dem Entwurf der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) wird zugestimmt.

C. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Dem Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird zugestimmt.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Übersicht Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Entwurf 4. Änderung Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Anlage 3 – Entwurf 5. Änderung Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen